

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

14.01.05

ohnsitzlos
Post: Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
(Fax: 903285)
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von Politik ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)

Geschäfts-Nr. 10 E 3616/04

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihrer Bitte um abschliessende Stellungnahme möchte ich hiermit nachkommen. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass meine bisherigen Ausführungen in vollem Umfang erhalten bleiben. Ich möchte die vorgebrachten Einwendungen um weitere Punkte ergänzen und ZeugInnen benennen. Da mir nicht alle Adressen vorliegen, bitte ich diese der Akte zu entnehmen. Da die Polizei sämtliche Personalien festgestellt hat, ist die Ladung der ZeugInnen über die der Polizei bekannten Adressen problemlos möglich.

1. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich.

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich im Wohngebiet festgenommen wurde. Das bestätigen auch einige der Polizeiaussagen (siehe Beiakte Blatt Nr. 6), während andere fälschlicherweise behaupten, ich hätte das Gelände der II. BPA betreten (siehe z.B. Beiakte Blatt Nr. 4 und besonders nachdrücklich Nr. 13). Es erscheint offensichtlich, dass hier Angaben falsch abgegeben wurden, um eine bedrohliche Gefahrenprognose zu ermöglichen.

Ebenfalls sind die Aussagen der Polizei zu vermeintlichen Widerstandshandlungen äußerst widersprüchlich, so dass auch hier der Verdacht nahe liegt, dass sie im Nachhinein zum Beleg der bedrohlichen Gefahrenprognose gefälscht wurden.

Selbst jedoch wenn diese Schilderungen stimmen sollten, ist der Platzverweis nicht rechtmäßig. Ein Platzverweis setzt eine konkret beschreibbare, hinreichend wahrscheinliche Gefahrenprognose voraus. Diese ist in einem der Berichte eines der Polizeizeugen formuliert oder zu erkennen. Mehrfach wird auf ein „Flugblatt der Projektwerkstatt“ hingewiesen. Allerdings befindet sich ein solches nicht in den Akten.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

Auch dass die im Polizeikessel befindlichen Personen BesucherInnen lautstark auf sich aufmerksam machten, ist weder verboten noch eine Gefahr. Nur letzteres aber würde einen Platzverweis oder eine daraus folgende Gewahrsamnahme rechtfertigen.

Trotz der erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit wurde der Platzverweis befolgt, wie auch die Polizeiaussagen belegen (siehe u.a. Beiakte Blatt Nr. 4).

Beweise:

- Für den tatsächlichen Ablauf kann ich als Zeuginnen alle Personen angeben, die vor dem Zaun der II. BPA im Polizeikessel standen und durchsucht wurden. Als Adresse ist mir bekannt: Simone Ott, Reichelsheim (ladefähige Anschrift: Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen). Die weiteren Adressen sind aus den Akten ersichtlich bzw. der Polizei bekannt.
- Zudem wurden von der Polizei ständig Videoaufzeichnungen gefertigt. Auch die dürften als Beweismittel taugen. Überraschend ist, dass die Polizei nicht selbst das Band oder zumindest Prints von Ausschnitten der Akten beigefügt hat. Hier besteht der Verdacht, dass der Polizei durchaus klar ist, dass ihre Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen.

Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

2. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen des Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt und zeitlich befristet, bis die zum Zeitpunkt des Platzverweises dort wartenden Busse weggefahren waren. Das waren insgesamt nur wenige Minuten. Eine Begründung erfolgte gar nicht. Dennoch folgten ich und die anderen Anwesenden auch diesmal dem Platzverweis und verteilten die Flugblätter außerhalb der Platzverweiszone. Jedoch wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen weiter von der Polizei gestört und z.B. gegenüber PassantInnen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä.

Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig. Ebenfalls ist unzulässig, keine Begründung anzugeben. Die Vorgänge zeigen, dass es der Polizei um das Verhindern des Flugblattverteilens ging.

Bemerkenswert ist, dass dieser Platzverweis von den Polizeizeugen gar nicht erwähnt wird.

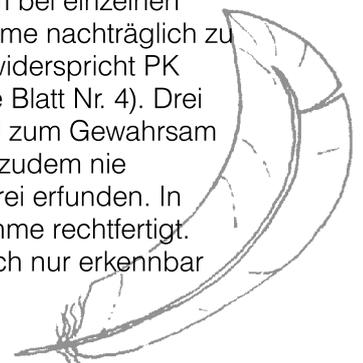
Beweismittel:

- Zeuginnen Simone Ott, andere Anwesende (bereits benannt) und Patrick Neuhaus (ladefähige Anschrift: Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen).
- Videoaufzeichnung der Polizei

3. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen der Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Die Ingewahrsahme wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist schon prinzipiell absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier tatsächlich das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

Die Polizeiaussagen sind auch in diesem Punkt höchst widersprüchlich und zeigen bei einzelnen Beamten den Wunsch, durch Dramatisierung einen Grund für die Gewahrsamnahme nachträglich zu erfinden. So findet sich die Behauptung, dass ich den Bus bestiegen hätte. Dem widerspricht PK Rink, der selbst berichtet, ich hätte nur die Stufen zum Eingang bestiegen (Beiakte Blatt Nr. 4). Drei Aufforderungen zum Verlassen gab es nicht – aber selbst sie hätten keinen Grund zum Gewahrsam ergeben, weil eine Gefahrenlage nicht bestand. Das Betreten des Busses war mir zudem nie untersagt worden. Das Besucher beim Besteigen des Busses gestört wurden, ist frei erfunden. In jedem Fall war nirgendwo eine Gefahr zu erkennen, die allein eine Gewahrsamnahme rechtfertigt. Die Ingewahrsamnahme ist rechtswidrig, weil weder eine Gefahr bestand oder auch nur erkennbar



war. Außerdem hätte zunächst ein Platzverweis ausgesprochen werden müssen. Das erfolgte nicht, wie auch die Polizeizeugen beschreiben. Da sie die FlugblattverteilerInnen, u.a. auch ich, trotz erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit an alle Platzverweise gehalten haben, gibt es auch keinen Grund nach § 31,1, Satz 3 HSOG, da ein Platzverweis in dieser Situation weder versucht wurde noch aussichtslos erschien. Da aber keine Gefahrenlage bestand, wäre der Platzverweis auch rechtswidrig gewesen.

Zwischen meinem Aufenthalt am Bus und der tatsächlichen Festnahme verging etliche Zeit, zudem war ich ca. 30m vom Geschehen entfernt, als ich festgenommen wurde. Auch das zeigt, dass hier weder ein Beharren auf einer Nähe zu den Bussen noch irgendeine andere Gefahrenlage bestand.

Beweismittel:

- Alle dort anwesenden ZeugInnen, u.a. Simone Ott und Patrick Neuhaus (bereits benannt)
- Aussagen der Polizeizeugen
- Videoaufzeichnung, die u.a. beweist, dass meine Festnahme nicht in der Nähe der Bushaltestelle oder irgendeines Busses erfolgte

4. Meine Fortsetzungsfeststellungsklage in Sachen der illegalen Beschlagnahme von Flugblättern und einer Digitalkamera am 10.7.2004

Vor der Ingewahrsamnahme hatte ich Flugblätter und eine Digitalkamera dabei, die ich den nicht inhaftierten AktivistInnen zurückgeben wollte. Das unterband die Polizei, andere Personen durften nicht in meine Nähe. Darauf legte ich Flugblätter und Kamera mit Genehmigung der Polizisten auf den Boden und informierte andere darüber. Als die anschließend zu der Stelle kamen, war beides nicht mehr da. Es muss also von der Polizei weggenommen worden sein – allerdings ohne jeglichen formalen Beschlagnahme- oder Sicherstellungsvorgang. Zu befürchten ist sogar, dass die gegen das Flugblattverteilen und jeglichen Ansatz kritischer Meinungsäußerung vorgehenden Polizisten alles an sich genommen haben, ohne das zu protokollieren – und die Materialien einfach verschwinden lassen.

Den Gerichtsunterlagen (Beiakte Blatt Nr. 2) ist zu entnehmen, dass das Polizeivideo die Niederlegung der Kamera zeigt. Ob auch zu erkennen ist, was mit der Kamera anschließend geschah, ist unbekannt.

Beweismittel:

- ZeugInnen: Alle Anwesenden, u.a. Patrick Neuhaus und Simone Ott (bereits benannt)
- Polizeivideo

Neben diesen Angaben zur Sache möchte ich einige grundsätzliche Angaben machen.

1. Polizeieinheiten Mittelhessen erfinden ständig Vorgänge und Beweise

In der „Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen“ sind viele Fälle eindeutig nachgewiesen, in denen u.a. die Polizei Straftaten, Beweismittel usw. erfindet, fälscht oder verschwinden lässt. Die Falschaussagen eines Teils der Polizeizeugen in vorliegendem Fall ist also weder überraschend noch ein Einzelfall.

Beweis:

- Dokumentation (beigelegt)
- Erfindung von Farbschmierereien und einem Brandsatz nach den Verhaftungen am 9.12.2003. Zeuge u.a. Patrick Neuhaus (bereits benannt)

2. Ziel war Verhindern jeglichen Protestes

Jenseits aller anderen Fragen ist offensichtlich, dass es das Ziel der Polizei war, jegliche Form kritischer Meinungsäußerung zu unterbinden, während eine Gefahrenlage gar nicht bestand. Damit handelt sie grundrechtswidrig gegen die freie Meinungsäußerung. Auch aus diesem Grund sind ihre konkreten Handlungen rechtswidrig.



3. Keine Gefahrenlage

Sowohl Platzverweise wie auch Gewahrsamnahmen bedürfen einer konkreten Gefahrenlage. Mit sehr abenteuerlichen Deutungen versucht die Polizei, das Hineinreichen von Flugblättern in einen von ihr uneingeschränkt kontrollierten Bus durch eine Einzelperson als Gefahrensituation zu definieren. Worin die Gefahr bestehen soll, ist allerdings nirgends formuliert. In der gesamten Gerichtsakte taucht an keiner Stelle irgendein Hinweis auf eine konkrete Gefahr auf. Dass ist nach HSOG aber unbedingte Voraussetzung für Platzverweise oder Gewahrsamnahmen.

4. Widersprüchlichkeiten und offensichtliche Taktiken

Die Aussagen der Polizeizeugen widersprechen sich in allen relevanten Punkten. Das ist oben detailliert beschrieben. Wichtiger aber sind die handschriftlichen Bemerkungen in der Beiakte, Blatt Nr. 29 und 30. Hier geben führende Beamte des Polizeipräsidiums offen zu, dass es das Ziel ist, keine Informationen rauszurücken, um nicht „Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsfläche“ zu bieten. Das zeigt deutlich, dass hier Verschweigen und Verfälschen bewusste Taktiken sind. Diese Formulierung ist keine Ausnahme. Der als Chef vom Dienst agierende PD Voss bestätigt die Sichtweise abschließend, während ein weiterer Beamter notiert, da „der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt“, d.h. die Polizei fürchtet konkrete Aussagen machen zu müssen. Sie will sich nicht in die Karten schauen lassen, es ist ihr bewusstes Ziel, BürgerInnen zu täuschen!

Diese Teile der Gerichtsakte zeigen sehr deutlich, welche unerträglichen und dem Auftrag der Polizei zuwiderlaufenden Spielchen im Polizeipräsidium gespielt werden. Das stärkt die durch die erwähnte Dokumentation bereits belegbare Sicht auf die internen Organisationsstrukturen der Polizei in Mittelhessen.

Angesichts dieses deutlichen Vermerke in der Akte ist nochmals unverständlicher, warum die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts in der Vorprüfung zu der Auffassung kam, die Zeugen der Polizei seien von besonderer Glaubwürdigkeit. Vielmehr zeigt die Akte sehr eindeutig, dass neben vielen wesentlichen Widersprüchlichkeiten gezielt verfälscht und verschwiegen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze durch Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen

